

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

31. Jahrgang

Nr. 16

Templin, den 12.06.2019

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Herzfelde in der Fassung vom Juni 2019	1
Öffentliche Zahlungserinnerung von Steuern und Abgaben	2

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Herzfelde in der Fassung vom Juni 2019**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Herzfelde in der Fassung vom Juni 2019 in der Zeit

**vom 20.06.2019 bis zum 22.07.2019**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung und der Umwandlung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Templin, den 11. Juni 2019

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben**

Gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg wird an die Zahlung der am 01.07.2019 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ 1705 6060 Kto. 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin  
Der Bürgermeister

## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.